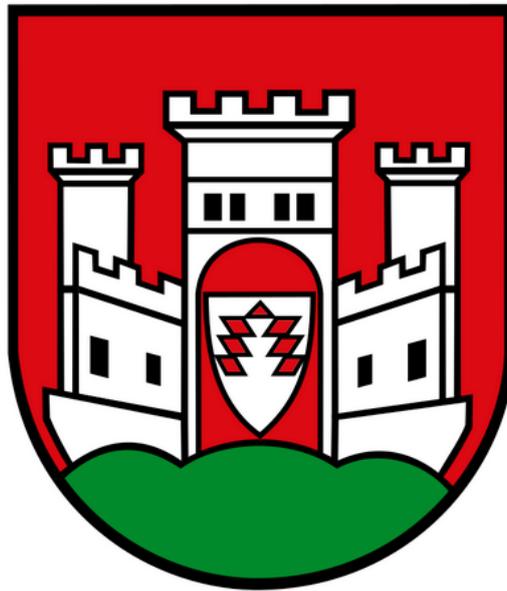


Richtlinie zum Förderprogramm

„Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ der Stadt Büren



**Erneuerbare Energien
Sanieren & Bauen
Nachhaltiger Konsum
Natürlicher Klimaschutz
Klimafreundliche Mobilität**

Stand 01.02.2024

1. Förderzweck

Mit Beschluss des integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Büren im Februar 2023 befasst sich die Stadtverwaltung Büren gemeinsam mit regionalen und örtlichen Akteuren mit der konkreten Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen. Um das Ziel der Klimaneutralität bis 2045 zu erreichen, ist ein wichtiger Baustein auch weiterhin die Unterstützung der Privathaushalte.

Ziel ist es die gesamtgesellschaftliche Aufgabe des Klimaschutzes gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern in Büren anzugehen um die Lebensqualität in der Kernstadt und den ländlichen Ortschaften zu erhalten, nachhaltig aufzustellen und an die Folgen des Klimawandels anzupassen.

Die Treibhausgasemissionen die von der Stadtverwaltung direkt verursacht werden liegen nur unter 1 % der Gesamtemissionen im Stadtgebiet Büren. Daher ist es notwendig, dass auch die Privathaushalte dabei unterstützt werden, Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern des Klimaschutzes, die zur Zielerreichung beitragen, umzusetzen.

Mit der Förderrichtlinie „**Klimaschutz und Klimafolgenanpassung**“ möchte die Stadt Büren das persönliche Engagement eines jeden Einzelnen stärken und unterstützen.

Die Förderrichtlinie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ ist eine Zuwendungsförderung auf Ausgabenbasis.

2. Antragsberechtigte

- **Alle volljährigen Bürgerinnen und Bürger** mit **Erstwohnsitz** im Stadtgebiet Büren (keine Unternehmen)

- **Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer** von Immobilien im Stadtgebiet Büren

3. Gegenstand der Förderung

Mit dieser Richtlinie sollen die Handlungsfelder

- **Erneuerbare Energien**
- **Energetisch Sanieren**
- **Natürlicher Klima- und Ressourcenschutz**
- **Mobilität**

abgedeckt werden.

3.1 Erneuerbare Energien

Die Nutzung von Strom für die Erzeugung von Wärme und Mobilität wird im Rahmen der notwendigen Energiewende enorm ansteigen. Daher benötigen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Um diesen Anstieg so niedrig wie möglich zu halten ist eine suffiziente Vorgehensweise genauso notwendig, wie der genannte Ausbau der Erneuerbaren Energien. Dies kann durch den Einsatz energieeffizienter Technologie erfolgen.

Allgemeine Erklärung und Bedingungen für den Bereich 3.1 Erneuerbaren Energien:

- 3.1.1 Brauchwasserwärmepumpe:
Eine Brauchwasserwärmepumpe nutzt die Energie der Luft zur Warmwasserbereitung. Sie ist kleiner als typische Heizungswärmepumpen und arbeitet mit Umgebungsluft besonders effizient, wenn sie im bivalenten Betrieb mit einer Heizungsanlage genutzt wird. Die Kombination mit einer PV- oder Solaranlage trägt zur Effizienzsteigerung bei.

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Die Zuwendung beträgt pauschal 800,00 € pro Brauchwasserkreislauf.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung des Fachbetriebs, der die Installation durchgeführt hat.

- Nachweis über 100 % Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom (Zertifizierter ÖkoStrom).

Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage des Antragstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszugs aus dem Marktstammdatenregister.

- 3.1.2 Stecker-PV-Gerät:

Ein Stecker-PV-Gerät, umgangssprachlich auch Balkonkraftwerk genannt, ist ein oder mehrere Photovoltaikmodule, welches über einen Schutzkontaktstecker (Schuko-Stecker) für die Steckdose oder zugelassenen Spezialstecker für / mit entsprechender Spezial-Steckdose sowie einen integrierten Wechselrichter verfügt. Haushalte können mit dieser Mini-Solaranlage Strom für den eigenen Bedarf erzeugen und so einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Energiewende leisten. Die Installation eines Stecker-PV-Geräts ist seit der im Mai 2018 veröffentlichten Vornorm DIN VDE V 0100-551-1 erlaubt.

Hinweis: Achten Sie beim Kauf auf steckerfertige Geräte und auf die Einhaltung des Sicherheitsstandards der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie (DGS 0001:2019-10).

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Die Zuwendung beträgt pauschal 100,00 € pro Wohneinheit.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung über den Erwerb eines kompletten Stecker-PV-Geräts
- Auszug Marktstammdatenregister <https://www.marktstammdatenregister.de> über die Anmeldung des Stecker-PV-Geräts
- Anmeldung der Anlage beim Stromnetzbetreiber WestNetz GmbH → <https://service.westnetz.de/einspeisung/ablauf>

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Brauchwasser-wärmepumpe	800 € pauschal je Brauchwasser-kreislauf	Nur für Bestandsgebäude	Rechnung eines Fachbetriebes Nachweis des Bezuges von Ökostrom bzw. Eigenerzeugungsnachweis
Stecker-PV-Gerät (Balkonkraftwerke)	100 € pauschal pro Wohneinheit		Rechnung Auszug aus dem Marktstammdatenregister Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber

3.2 Energetisch Sanieren

Die Energiewende erfordert im Gebäudebereich ein Umdenken. Es bedarf neuer Wärmequellen und der Wärmebedarf eines jeden Gebäudes muss gesenkt werden. Des Weiteren nehmen Starkregenereignisse und Hitze weiter zu. Um die Folgen des Klimawandels abzufangen und in den Hitzeperioden besser geschützt zu sein, helfen Gründächer und Fassadenbegrünung die Hitze draußen zu lassen.

- 3.2.1 Gründach / Fassadenbegrünung:

Die Umsetzung eines Gründachs muss mindestens als extensive Dachbegrünung ausgeführt sein. Es sind mehrjährige und insektenfreundliche Pflanzen zu verwenden. Ob ein Gründach infrage kommt erfahren Sie unter <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>

Bei der Umsetzung einer Fassadenbegrünung werden ausschließlich die baulichen Maßnahmen gefördert. Pflanzkübel sind ausgeschlossen.

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Die Zuwendung beträgt 10,00 €/m² pro Wohngebäude und ist auf maximal 500,00 € pro Objekt begrenzt.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Material bzw. Rechnung des Fachunternehmens
- Fotografische Dokumentation (Vorher-Nachher Fotos)

- 3.2.2 Energieberatung:

Eine Energieberatung kann entweder zu einem individuellen Sanierungsfahrplan führen, der ganzheitlich die energetische Sanierung des Gebäudes betrachtet und anleitet. Oftmals ist auch eine energetische Teilsanierung oder Einzelmaßnahmen gewünscht. In jedem Fall sollte aber als Ergebnis der Energieberatung die einzelnen Sanierungsschritte bauphysikalisch und anlagentechnisch aufeinander abstimmen, um die Gefahr späterer Bauschäden zu verringern und eine Überdimensionierung von Heizanlagen zu vermeiden. Insgesamt müssen die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen zu einer umfassenden Sanierung des Gebäudes führen.

Eine Kumulierung der Zuwendung mit einer Förderung im Rahmen der Bundesförderung für Energieeffiziente Gebäude (https://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Foerderprogramm_im_Ueberblick/foerderprogramm_im_ueberblick_node.html) ist vom Antragssteller zu prüfen.

BAFA-Zugelassene Energieeffizienzexperten sind unter <https://www.energie-effizienz-experten.de/> zu finden.

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragstellung (Kap. 6).

Die Zuwendung beträgt pauschal 150,00 € pro Wohngebäude.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Honorarrechnung des Energieberaters
- Beratungsprotokoll

Die Stadtverwaltung Büren ist Stützpunktkoordinator Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW und bietet eine kostenlose, telefonische Erstberatung an. Termin können telefonisch unter 0 29 51 – 970 105 (Herr Glaser) vereinbart werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Gründach/ Fassadenbegrünung	10 €/m ² max. 500 € pro Objekt	Nur für Bestandsgebäude	Rechnung Material oder Rechnung eines Fachbetriebes Fotografische Dokumentation
Energieberatung	150 € pauschal pro Wohngebäude	Nur für Bestandsgebäude	Honorarrechnung Energieberater Beratungsprotokoll

3.3 Nachhaltiger Konsum

Auch der tagtägliche Konsum hat einen großen Effekt auf unsere Umwelt und den Klimaschutz. Ein nachhaltiger Konsum, in dem man auf Reparaturfähigkeit und Energieverbrauch von Alltagsgegenständen achten, dient dem Ressourcenschutz und spart schädliche Treibhausgasemissionen ein.

- 3.3.1 Reparatur von Elektrogeräten/Akkus:

Kaputte Elektrogeräte landen oft im Müll, weil sich eine Reparatur nicht lohnt. Die Elektroschrottberge wachsen. Dabei würde Reparieren Ressourcen sparen und das Klima schonen. Eine Reparatur lohnt sich also, denn so kann Müll vermieden und Rohstoffe gerettet werden.

Die Förderrichtlinie berücksichtigt:

Haushalts-Großgeräte wie z. B. Wasch- oder Spülmaschinen die der Energieeffizienzklasse A oder im Einzelfall auch B entsprechen.

Hinweis: Für Geräte, die vor 2021 beschafft wurden, gelten analog die damals gültigen Energie-Effizienzklassen.

Kleingeräte:

Meint alle kleineren Haushaltsgeräte und Elektronik.

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4), die gesonderten Förderbestimmungen (Kap. 5) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Die Zuwendung beträgt 50 % der entstandenen Kosten bis max. 150,00 € und kann pro Bürger/in einmalig in 2024 beantragt werden.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums (ggfs. den geänderten Umsetzungszeitraum beachten!) folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung des Fachbetriebs über die Reparatur
- Typbezeichnung des Elektrogerätes und ggfs. Beleg der Energieeffizienzklasse
- Foto des Elektrogerätes

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Reparatur von Elektrogeräten	50 % der Reparaturkosten max. 150 € / Person	Gemeint sind alle Elektrogroß- und Kleingeräte im Haushalt Energieeffizienzklasse mind. A (geringere Klasse nach Einzelfallprüfung)	Rechnung eines Fachbetriebes Foto des Gerätes Typbezeichnung des Gerätes Beleg Energieeffizienzklasse (z. B. Foto des Aufklebers bei Großgeräten)

3.4 Natürlicher Klimaschutz

Hitze, Sturm und Starkregen nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Schatten und unter Berücksichtigung der Verwendung trockenresistenter Pflanzen – darum geht es in der Klimafolgenanpassung.

Auch das Insektensterben ist eine große Herausforderung, bei der man mit vielen Maßnahmen – auch im Kleinen – viel Positives bewirken.

Sauberes Trinkwasser ist eine endliche Ressource. Der sorgfältige Umgang ist von großer Bedeutung, trägt zum Ressourcenschutz bei und sichert unsere Lebensqualität.

• 3.4.1 Regenwassersammelanlagen:

Förderfähig ist der Bau oder die Installation eines Speichers inkl. ggfs. anfallender und dazugehörigen Erdarbeiten und der erforderlichen technischen Ausrüstung.

Das Sammelvolumen muss mindestens 1,0 m³ (1000 Liter) betragen.

Die Installation muss auf einem für die Wohnnutzung bestimmten Grundstück im Stadtgebiet Büren erfolgen.

Unterhaltungs-, Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Die Zuwendung beträgt 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten bis max. 500,00 € pro Grundstück.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung Materialkosten oder Rechnung des Fachbetriebs
- Fotografische Dokumentation

- 3.4.2 Neuanpflanzung Bäume/Hecken:

Hecken und Bäume speichern CO₂, bringen Schatten und Verdunstungskühlung, schützen vor Lärm, Wind und Erosion. Außerdem bieten sie wertvollen Lebensraum für viele Tiere und Insekten.

Bei der Neuanpflanzung von Laubbäumen und Obstbäumen muss es sich um dreimal verpflanzte Hochstämme mit Ballen und einem Stammdurchmesser von 12 cm in einem Meter Höhe handeln.

Bei Heckenpflanzen muss es sich um zweimal verpflanzte Ware mit Ballen und einer Mindesthöhe von 80 cm handeln.

Die Mindestlänge einer Hecke muss mindestens 10 Meter betragen.

Solitärbüsche sind nicht förderfähig.

Gefördert werden ausschließlich heimische und klimaresistente Pflanzsorten der Pflanzliste II. Die Pflanzliste, sowie Anleitungen zur korrekten Anlage von Hecken finden Sie unter:

https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/lebenslagen/dienstleistungen/66-eingriffsregelung.php

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Die Zuwendung beträgt 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten bis max. 100,00 € pro Laubbaum und max. 25,00 € pro Obstbaum bzw. bis max. 10,00 € pro laufenden Meter Hecke (mindestens 3 Pflanzen pro Meter!).

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung mit Angaben der Pflanzenarten
- Fotografische Dokumentation

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Regenwasser-sammelanlagen/ Zisternen	50 % der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten max. 500 € / Grundstück	Errichtung, auf zur Wohnnutzung bestimmten Grundstücken. Volumen des Sammelbehälters mindestens 1,0 m ³ Unterhaltungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen sind nicht förderfähig.	Rechnung Materialkosten bzw. Rechnung eines Fachbetriebes Fotografische Dokumentation
Neuanpflanzung Bäume/Hecken	50 % der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Kosten max. 100 € je Laubbaum und max. 25 € je Obstbaum Bei Hecken-anpflanzungen max. 10 € pro lfd. Meter	Standortgerechte, klimaresistente heimische Bäume und Laubgehölzhecken. Bei Bäumen: 3x verpflanzter Hochstamm mit Ballen, Stammumfang mindestens 12 cm Bei Hecken: 2x verpflanzte mit Ballen, mindestens 10 m Heckenlänge, mindestens 80 cm Höhe	Rechnung Fotografische Dokumentation

3.5 Klimafreundliche Mobilität

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahren keinen ausreichenden Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die Kraftstoffverbräuche und Emissionen z. B. durch immer größer werdende Fahrzeuge und erhöhtes Verkehrsaufkommen sind sogar gestiegen. Die nötige Mobilitätswende ist daher eine der größten Notwendigkeiten und unabdingbar, um die

Klimaschutzziele zu erreichen. Das bedeutet: weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

- 3.5.1 Lasten-E-Pedelec/Lasten-S-Pedelec:

Die Unterstützung soll mehr Bürger und Bürgerinnen dazu motivieren, sich bewusst für eine nachhaltige Mobilität in der Stadt zu entscheiden. Gerade wo mehr als ein PKW zur Verfügung steht, ist es möglich, diese Anzahl durch die Anschaffung und Nutzung eines Lasten-E-Pedelecs zu reduzieren. Für die Alltagsmobilität wie Einkauf u.s.w. im Wohnumfeld von 3 – 5 km sind die Wege mit dem Rad teilweise sogar einfacher und schneller zu erledigen.

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Die Zuwendung beträgt pauschal 1000,00 € pro Person.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung über den Neukauf eines Lasten-E-Pedelecs/Lasten-S-Pedelecs
- Nachweis der Abmeldung über ein Verbrennerfahrzeug, welches mindestens 2 Jahre auf den Antragsteller zugelassen war
- Nachweis über 100 % Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom (Zertifizierte ÖkoStrom).

Alternativ: Nachweis einer eigenen Anlage des Antragstellers zur Erzeugung erneuerbarer Energie – Nachweis mittels Auszugs aus dem Marktstammdatenregister.

- 3.5.2 ÖPNV-Ticket-Zuschuss:

Mit der Förderung soll die Nutzung des Öffentlichen Nahverkehrs zugunsten weniger motorisierten Individualverkehr gestärkt werden. Wer sich nachweislich für ein Jahresticket des ÖPNV in Büren entscheidet kann die Förderung beantragen.

Vor Antragstellung beachten Sie bitte die allgemeinen Förderbestimmungen (Kap. 4), die gesonderten Förderbestimmungen (Kap. 5) sowie die Informationen zur Antragsstellung (Kap. 6).

Die Zuwendung beträgt pauschal 120,00 € pro Person.

Als Verwendungsnachweis sind nach Abschluss der Umsetzung innerhalb des Durchführungszeitraums folgende Nachweise zu erbringen:

- Rechnung über den Bezug eines ÖPNV-Jahrestickets

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Lasten-Pedelec Lasten-S-Pedelec	1000 € pauschal pro Lasten-Pedelec/ Lasten-S-Pedelec	Nur Förderung von Rädern mit serienmäßig vom Hersteller verfügbarer und fest montierter Vorrichtung um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren. Nutzlast zusätzlich zum Fahrer mindestens 40 kg. Abmeldung eines Verbrennerfahrzeuges (Krad oder Kfz) welches auf den Käufer mindestens die letzten zwei Jahre zugelassen war. Ggf. Einzelfallentscheidung Förderung nur von neuen Rädern Förderung von einem Rad pro Haushalt Leasing ist nicht förderfähig	Rechnung Nachweis des Bezuges von Ökostrom bzw. Eigenerzeugungsnachweis Angabe der technischen Daten des Rades Nachweis der Abmeldung eines Verbrennerfahrzeuges.
ÖPNV-Ticket	120 € pauschal pro Ticketinhaber	Bezug eines ÖPNV-Jahrestickets	Rechnung

4. Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 Was ist zu beachten?

Die Förderrichtlinie wird am **01.03.2024** veröffentlicht. Förderanträge sind ab dem **01.04.2024** verfügbar. Hiermit soll ein Informationszeitraum geschaffen werden, welcher es ermöglicht eventuelle Vorbereitungen zu treffen.

Diese Förderrichtlinie ist gültig bis **31.12.2024**.

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von **max. 3.000 Euro pro Haushalt**.

Mehrere verschiedene Maßnahmen können gemeinsam zur Auszahlung beantragt werden.

Bauliche Maßnahmen sind nur an Gebäuden, die Wohnzwecken dienen, und deren Nebengebäuden förderfähig.

Als Bestandsgebäude gelten alle Objekte, die vor dem 01.01.2020 errichtet wurden.

Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Miete von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten, sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.

Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt:

Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Die Inanspruchnahme

weiterer Förderprogramme ist anzugeben, es darf bei einer Kumulierung mit städtischen Förderprogrammen nicht zu einer Förderung über die entstandenen Gesamtkosten hinauskommen. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf die Stadt Büren begrenzt. Die Gebäude müssen sich im Stadtgebiet von Büren befinden. Bei gebäudeunabhängigen Förderungen muss der Hauptwohnsitz des Antragsstellers in Büren sein.

Förderanträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die noch nicht begonnen wurden. (Ausnahme Fördermaßnahme 3.3.1 Reparatur von Elektrogeräten/Akkus – siehe hierzu gesonderte Förderbedingungen Kap. 5)

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Büren vorzulegen.

Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich städtische Haushaltsmittel als Fördermittel.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Es findet keine steuerliche Prüfung statt. Der Fördernehmer hat diese gegebenenfalls in der eigenen Steuererklärung zu behandeln.

4.2 Was wird nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die vor dem 01.04.2024 umgesetzt wurden.

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen, werden nicht gefördert. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, sind nicht förderfähig.

Eigenleistungen in Form selbst geleisteter Arbeit werden nicht gefördert. Bei Eigenleistungen sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig. Hier erfolgt jeweils eine Einzelfallprüfung.

Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 % der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird, werden nicht gefördert. Eigentümergemeinschaften von Wohngebäuden sind hiervon ausgenommen.

Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich, durch einen Bebauungsplan oder Kaufvertrag vorgeschrieben sind, sind nicht förderfähig.

5. Gesonderte Förderbestimmungen

5.1 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bzgl. 3.3.1 Reparatur von Elektrogeräten/Akkus

Da einige Haushaltselektrogeräte für das tägliche Leben notwendig sind, kann die Reparatur dieser Geräte bis zu drei Monaten vor dem Bewilligungszeitraum erfolgt sein.

Hierzu legen Sie bitte alle notwendigen Unterlagen, sowie den Verwendungsnachweis mit allen notwendigen und geforderten Nachweisen ihrem Antrag bei.

Der Umsetzungszeitraum für ihren Antrag beginnt bei Bewilligung dann vom Tag der Reparatur und nicht vom Tag der Antragstellung.

5.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn bzgl. 3.5.1 ÖPNV-Jahrestickets

Bei der Zuschussung von ÖPNV-Jahrestickets wird der Verwendungsnachweis erst im Dezember 2024 erbracht. Der Bewilligungszeitraum gilt hier immer von Antragstellung bis 30.12.2024.

Die Auszahlung der Förderung in Höhe von 10,00 € pro Monat kann nur erfolgen, wenn ein lückenloser, monatlicher Bezug des ÖPNV-Ticket von mindestens 6 aufeinander folgenden Monaten nachgewiesen werden kann.

Die Förderung kann nur in Höhe der tatsächlich bezogenen Monate ausgeschüttet werden.

Bei nachweislichem Bezug über das gesamte Jahr, kann die max. Förderung von 120,00 € ausgeschüttet werden. Hierzu kann der Bezug des ÖPNV-Ticket auch schon ab Januar 2024 erfolgt sein.

6. Antragstellung

Bei der Förderrichtlinie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ der Stadt Büren handelt es sich um eine Zuschusszuwendungsförderung auf Ausgabenbasis.

Dies bedeutet, dass für eine korrekte Antragstellung, diese vor Beginn der Umsetzung der jeweiligen Maßnahme erfolgen muss (mit Ausnahme der Maßnahmen 3.3.1 und 3.5.1 → siehe Kap. 5). Erst mit Bewilligung der Zuwendung (Zuwendungsbeschied) durch den Fördergeber darf mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden.

Die Umsetzung der Maßnahme beginnt ab der Beauftragung bzw. dem Kauf der für die Umsetzung notwendigen Leistungen und Materialien.

Hinweis: Angebote können vor der Antragsstellung eingeholt werden und sind nicht förderschädlich.

Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich in digitaler Form per E-Mail an klimaschutz@bueren.de an die Stadt Büren, Abteilung V – Infrastruktur, Sachgebiet 01 Ökologie, Klimaschutz, Mobilität, Königstraße 16, 33142 Büren unter Verwendung des Formularvordrucks „Antrag auf Förderung nach Richtlinie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ der Stadt Büren“.

Sofern notwendig, sind Anträge möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Der Antrag ist vor der Ausführung der Maßnahme zu stellen. Mit der Ausführung ist bis zur schriftlichen Bewilligung durch die Verwaltung zu warten.

7. Bewilligung

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das Eingangsdatum des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadtverwaltung diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Die Stadtverwaltung kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen. Halten Antragsteller diese Frist nicht ein, kann die Stadt Büren Förderanträge auch ablehnen.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird vom Klimaschutzmanagement oder einer Vertretung der Stadt Büren übernommen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Sollten mehr Anträge eingehen, als Budget vorhanden ist, werden die Antragssteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.

8. Pflichten des Antragstellers

Im Rahmen einer beabsichtigten Maßnahme haben Haus- bzw. Wohnungseigentümer/-innen ihre Mieter/-innen rechtzeitig zu informieren. Mieter/-innen haben ggf. eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Eigentümers/-in beizubringen.

Der durch die Stadt Büren geförderte Betrag der Kosten, die aufgrund der Modernisierung und Sanierung entstehen, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Bei Veräußerung, sofern dies durch die Förderrichtlinie explizit eingeräumt ist, der bezuschussten Maßnahme sind dem zukünftigen Eigentümer sämtliche Verpflichtungen innerhalb der Zweckbindungsfristen zu übertragen.

Mitarbeitende der Stadt Büren oder von ihr beauftragte Personen, dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für die Dauer der Bindungsfristen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen.

Die Stadt Büren ist berechtigt Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen, bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

9. Umsetzung, Nachweise, Auszahlung

9.1 Umsetzung der Maßnahme

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen z. B. im Bereich Energetisch Sanieren geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

9.2 Nachweise

Die je Fördermaßnahme in Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind spätestens bis zum Ablauf des Durchführungszeitraums (siehe Zuwendungsbescheid) vollständig zu erbringen. Der Durchführungszeitraum beträgt **6 Monate ab Bewilligung endet aber spätestens mit Auslauf der Förderrichtlinie am 30.12.2024.**

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

9.3 Auszahlung der Zuschüsse

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Stadt Büren behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie innerhalb der Zweckbindungsfrist verstoßen wird.

Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahme mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist – die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind und eine fachliche Prüfung, die positiv ausgefallen ist, stattgefunden hat.

10. Förderausschluss

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, findet in der Lokalpolitik eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel statt. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Büren/der Rat der Stadt Büren nicht verpflichtet.

Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt Büren berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

11. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Stadt Büren seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte – mit Ausnahme ggf. zu Beauftragender für den Fall von Vor-Ort-Kontrollen und zur Unterstützung bei der Antragsbearbeitung – weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Stadt Büren berichtet bei den städtischen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms im Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

Datenschutzinformation nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Zweck und Rechtsgrundlage der Erhebung

Die Stadt Büren erhebt und verarbeitet Ihre Daten, um das beantragte Zuwendungsverfahren durchzuführen. Die Erhebung erfolgt aufgrund der Förderrichtlinie „Klimaschutz und Klimafolgenanpassung“ der Stadt Büren. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) erforderlich.

Weitergabe der Daten

Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Büren so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen im Rahmen der Bescheide über Zuwendungen erforderlich ist. Die Löschung der gespeicherten Daten erfolgt 10 Jahre nach dem Ende der Sachbearbeitung.

Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW zu, Postfach 200444, 40102 Düsseldorf, Tel.: 0211/384240, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Name und Kontaktdaten des für die Datenerhebung und –verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten:

Verantwortlicher für die Datenerhebung und –verarbeitung:

Stadt Büren, Der Bürgermeister, Königsraße 16, 33142 Büren, Tel.: 0 29 51 970-0,

E-Mail: info@bueren.de

Datenschutzbeauftragter: Datenschutzbeauftragter der Stadt Büren – persönlich -,

Königstraße 16, 33142 Büren, Tel.: 0 29 51 970-0, E-Mail-Adresse: datenschutz@bueren.de

12. Ansprechpartner

Stadt Büren
Abteilung V – Infrastruktur
Sachgebiet 01 – Ökologie, Klimaschutz, Mobilität
Sascha Glaser - Klimaschutzmanager

Königstraße 16
33142 Büren

Tel.: 0 29 51 970 - 105

E-Mail: klimaschutz@bueren.de oder glaser@bueren.de

13. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie wird zum 01.03.2024 veröffentlicht und tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingung erfüllen. Die Stadt kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2024 gültig, solange der Rat der Stadt Büren keine Änderungen beschließt. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Stadtverwaltung.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Stadt Büren hingewiesen. Die Förderrichtlinie und das Antragsformular sind im Internet unter folgendem Link aufrufbar: <https://www.bueren.de/de/rathaus/Infrastruktur/Klima.php>